

# TE UVS Kärnten 2006/02/07 KUVS-81/4/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2006

## **Spruch**

Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten hat durch das Einzelmitglied Dr. Christine VAUTI über die Berufung des Herrn \*\*\*\*, \*\*\*\*, \*\*\*\*, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 2.1.2006, Zahl: 7-FS-2117/05, wegen Abweisung des Ansuchens um Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse B nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung am 7.2.2006 gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ? AVG, zu Recht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

## **Text**

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Ansuchen des Berufungswerbers um Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Führerscheingesetzes 1997 ? FSG, wegen ärztlich festgestellter gesundheitlicher Nichteignung abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, es sei aufgrund der bestehenden Befristung der Lenkberechtigung der Amtsarzt bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt um Abgabe eines Gutachtens über die gesundheitliche Eignung ersucht worden. Aufgrund der Anordnung durch den Amtsarzt sei mit 30.9.2005 die Durchführung einer Beobachtungsfahrt im Beisein eines technischen Sachverständigen angeordnet worden. Das Ergebnis dieser Beobachtungsfahrt liege dem ärztlichen Gutachten vom 3.10.2005 zugrunde. Aufgrund dieses Gutachtens sei der Berufungswerber gemäß § 8 des Führerscheingesetzes 1997 zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse

B derzeit nicht geeignet. Aufgrund des sehr ausführlich und schlüssig nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens vom 3.10.2005 sehe die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Durchführung einer weiteren Beobachtungsfahrt keine Möglichkeit, eine anderslautende Entscheidung herbeizuführen.

Dagegen richtet sich die Berufung, in welcher der Berufungswerber zunächst auf seine Stellungnahme vom 3.11.2005 verwies. Er führte zudem aus, dass das Fahrschulfahrzeug, mit dem die Beobachtungsfahrt durchgeführt worden sei, für ihn sehr schwer zu lenken gewesen sei. Weiters sei er durch die laufenden Anweisungen während der Beobachtungsfahrt in Stress geraten. Er beantrage zur Feststellung der Eignung für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine verkehrspsychologische Untersuchung.

Nach öffentlicher mündlicher Verhandlung wurde über die Berufung erwogen:

Dem Berufungswerber wurde am 8.8.2002 zu Zahl: 7-FS-001320/02 die Lenkberechtigung für die Klasse B von der Erstinstanz befristet bis 8.8.2005 erteilt.

Am 2.8.2005 stellte er rechtzeitig den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung. Der Berufungswerber wurde am 2.8.2005 vom Amtsarzt untersucht und wurde ihm aufgetragen, fachärztliche Stellungnahmen beizubringen.

Der Berufungswerber brachte daraufhin die fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin \*\*\*\*, \*\*\*\*, \*\*\*\*, vom 17.8.2005 und das fachärztliche

Attest Dr. \*\*\*\*, \*\*\*\*, \*\*\*\*, vom 8.8.2005 bei. Am 30.9.2005 führte er im Beisein des Amtsarztes und des technischen Sachverständigen \*\*\*\* eine Beobachtungsfahrt

durch, die vom Amtsarzt dokumentiert wurde und bei der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vom 3.10.2005 berücksichtigt wurde. Im amtsärztlichen Gutachten vom 3.10.2005 wurde der Berufungswerber für nicht geeignet befunden,

Kraftfahrzeuge der Klasse B zu lenken.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 3.10.2005 hatte der Amtssachverständige nach

Durchführung der Beobachtungsfahrt vom 30.9.2005 mit dem technischen Sachverständigen \*\*\*\* wie folgt ausgeführt:

?Die Fahrtroute führte im 1. Teil durch verkehrsarmes Gebiet (Industriezone im Süden Klagenfurt) vom Ausgangspunkt über die St. Ruprechterstraße und

Gerberweg und wieder retour durchs Stadtgebiet vom Südosten kommend (Rudolfsbahngürtel, Siriusstraße, Jessernigstraße, Lastenstraße,

Völkermarkter

Ring) ins Stadtzentrum (Felm.-Conradplatz, Priesterhausgasse, Bahnhofstraße,

Burggasse) danach Stadtauswärts (Villacher Straße, Sponheimerstraße, Heinzgasse, Hans-Sachsstraße) auf die Autobahn über die Auffahrt

August-Jaksch

Straße mit Abfahrt Pörschach-Ost mit der Rückfahrt über die Bundesstraße B 83

(Wörthersee-Nordufer), Südring zum Ausgangspunkt, womit ein möglichst repräsentativer Querschnitt in der Wegführung erreicht werden konnte.

Es zeigten sich gravierende Mängel in der Blicktechnik beim Linksabbiegen (kein

3-S-Blick, Schauen nach rechts in den Seitenspiegel, beim Umspurern erfolgt das Blinken am Ende oder erst während des Fahrspurwechsels, teilweise

auch völliges

Fehlen des Setzens des Fahrtrichtungsanzeigers).

Ebenso erfolgte das Überholmanöver eines LKW's im Autobahnbereich beim

Wechsel von der 1. auf die 2. Fahrspur ohne 3-S-Blicktechnik und ohne des Setzens

des Fahrtrichtungsanzeigers (!) sodass hierbei hohes Unfallrisiko für Insassen und

andere, nachfolgende Verkehrsteilnehmer besteht. Weiters Missachtung von gleich

zwei Stopptafeln im Stadtbereich, indem Herr \*\*\*\* ohne, wie vorgesehen, anzuhalten,

die Straße langsam fahrend überquerte und nach links einbog, womit wiederum die Sicherheit für andere Verkehrsteilnehmer (in einem Fall Radfahrer) nach dem Vertrauensgrundsatz in einem hohen Maße gefährdet erscheint.

Im Kreuzungsbereich Heinzgasse ? Hans Sachsstraße ordnete sich Herr \*\*\*\* auf der Gegenfahrbahn unter Missachtung der vorgegebenen Bodenmarkierung ein. Auf

diesen Sachverhalt angesprochen war er sich trotz Erklärung und Besichtigung der Bodenmarkierung nicht bewusst, auf der Gegenspur zu stehen und konnte über die Bedeutung der Bodenmarkierung keine Auskunft geben. Auf die Frage, ob er wisse,

was die Strichmarkierung auf der rechten Straßenseite bedeute,

antwortete er trotz

Hinschauens mit ?Nein?.

Im Autobahnbereich zeigte sich des Weiteren eine Missachtung und offensichtliche

Unkenntnis der Bedeutung des Verzögerungsstreifens, indem Herr \*\*\*\* vor der Abfahrt Pörschach-Ost auf der 1. Fahrspur abrupt von 110 km/h auf 70 km/h

abbremste (trotz genügend Zeit zu haben), womit für alle folgenden Verkehrsteilnehmer die Gefahr eines Auffahrunfalles klar gegeben erscheint.

Im Autobahn- und Bundesstraßenbereich ist eine mangelnde Spurhaltung mit

Pendelfahrten von links nach rechts und ein intermittierendes Überfahren des Mittelstreifens aufgefallen, womit eine Gefährdung des Gegenverkehrs und eines

eventuell überholenden Verkehrsteilnehmers gegeben ist.

Im Übrigen zeigt Herr \*\*\*\* schon nach 10 ? 15 Minuten Fahrdauer eine mangelnde Überblicksgewinnung (Unsicherheiten im Kreuzungsbereich), sodass zunehmend 2 ? 4 Erklärungen und Handzeichen in puncto Fahrroute, Fahrspur, Verkehrstafeln oder Ampeln vonnöten waren, welche auf Defizite im kognitiven Leistungsbereich schließen lassen.

Angesichts obig ausführlich beschriebener fahrpraxisunabhängiger Mängel bei der Beobachtungsfahrt ist Herr \*\*\*\* nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug der Klasse B zu lenken. Trotz eingehender, zeitaufwändiger Erklärung meinerseits und auch des technischen Sachverständigen Herrn \*\*\*\*, zeigte Herr \*\*\*\* nur mangelnde bis fehlende Einsicht. Ich erklärte ihm, dass die Abhaltung einer verkehrspsychologischen Untersuchung zwar grundsätzlich möglich sei, angesichts vorliegender gravierender Mängel als nicht sinnvoll erscheint und nur unnötige Kosten verursachen würde. ?

Die Erstinstanz teilte daraufhin dem Berufungswerber mit Schreiben vom 25.10.2005 die Absicht mit, sein Ansuchen um Erteilung einer Lenkberechtigung wegen ärztlich festgestellter Nichteignung abzuweisen.

In der hiezu ergangenen Stellungnahme vom 3.11.2005 ersuchte der Berufungswerber um die Bewilligung einer nochmaligen Beobachtungsfahrt. Begründend brachte er vor, dass er sich auf die letzte Fahrt habe zu wenig vorbereiten können. Er fahre seit Jahrzehnten unfallfrei mit dem PKW. Er sei gehbehindert und sitze seine Frau seit mehreren Jahren im Rollstuhl. Einmal in der Woche müsse er sie zum Hausarzt führen. Er möchte mit einer Fahrschule üben, um eine gute Beobachtungsfahrt zu absolvieren.

In der Folge erließ die Erstinstanz den nunmehr angefochtenen Bescheid, gegen den sich die Berufung richtet.

In der öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung führte der Amtsarzt, der das Gutachten vom 3.10.2005 nach § 8 FSG erstellt hatte aus, dass er den Berufungswerber untersucht und an der Beobachtungsfahrt am 30.9.2005 im Beisein eines Fahrlehrers und des technischen Amtssachverständigen teilgenommen habe.

Er habe die durchgeführte Beobachtungsfahrt dokumentiert. Er sei direkt hinter dem Berufungswerber gesessen, um den Bewegungsablauf und sein Verhalten genau beobachten zu können. Die bei der Beobachtungsfahrt von ihm dokumentierten Vorgänge seien auch handschriftlich in das amtsärztliche Gutachten eingeflossen. Er halte dieses Gutachten aufrecht. Den Berufungswerber habe er am 2.8.2005 untersucht und ihm aufgetragen, fachärztliche Stellungnahmen beizubringen. Der Berufungswerber habe ihm daraufhin die fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin, \*\*\*\* vom 17.8.2005 und das fachärztliche Attest \*\*\*\*, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie vom 8.8.2005 vorgelegt. Der Grund dafür, dass er eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin aufgetragen habe, sei der gewesen, dass er beim Berufungswerber eine Hypertonie festgestellt habe und Extraschläge bei der Herzuntersuchung und den Magen-CA. Eine fachärztliche neurologische bzw. psychiatrische Stellungnahme habe er wegen des grobschlägigen Hand- und Fingertremors beidseits für notwendig erachtet sowie wegen gestörter Feinmotorik der Finger und Grobmotorik der Arme. Diese Defizite seien ihm während der Untersuchung aufgefallen. Die beiden Stellungnahmen seien dann in seine Beurteilung eingeflossen. Er habe auch ursprünglich noch die sogenannte Problematik des Schwindels abgeklärt haben wollen, jedoch seien ihm die Gutachter auf diese Fragestellungen nicht näher eingegangen. Er habe aber dem Berufungswerber einen weiteren mühsamen Weg zu den Ärzten ersparen wollen und habe er auf Grundlage der ihm vorliegenden Stellungnahme eine Beurteilung vornehmen können. Beim Berufungswerber seien jedenfalls Defizite einer kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit gegeben gewesen und hätten sich diese in einer gestörten Feinmotorik und Grobmotorik der Arme, rechts betont, mit Tremor (feinschlägig) im Bereich der Finger rechts betont, sowie in einem auffälligen Finger-Nase-Versuch geäußert. Dies lasse einen Rückschluss auf das Handling in einem Fahrzeug zu (Lenkradbedienung, Armaturenbedienung, Licht ein- und ausschalten, sowie Angurten). Bei der Beobachtungsfahrt seien ihm noch folgende Defizite aufgefallen, wie zunehmende Konzentrationsschwäche nach 10 bis 15 Minuten, Aufmerksamkeitsdefizit und Überblicksgewinnung, die sich vor allem im Kreuzungsbereichen manifestiert hätten. Dies lasse auf Defizite im kognitiven Bereich bzw. der Gedächtnisleistung schließen. Diese Defizite hätten sich einerseits beim Überholen gezeigt, weiters sei eine mangelnde bis fehlende Blicktechnik (3-S-Blicktechnik) gegeben gewesen. Spätes und fehlendes Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers beim Umspuren, mangelnde Spurhaltung mit Pendeln zwischen links und rechts, mit Orientierung am Mittelstreifen und Überschreiten des Mittelstreifens seien gegeben gewesen. Besonders hervorstechend bei der Beobachtungsfahrt sei das zweimalige Missachten der Stopptafel und das Nichterkennen eines herannahenden Radfahrers im Bereich einer dieser Stopptafeln gewesen. Der Berufungswerber habe zwar die Geschwindigkeit deutlich reduziert, sei dann aber trotzdem mit ca. 10 bis 15 km/h weitergerollt, sodass ein rechtzeitiges

Erkennen des Querverkehrs nicht möglich erscheine. Nach durchgeführter Beobachtungsfahrt habe sowohl er als auch der technische Amtssachverständige mit dem Berufungswerber über die Fahrt gesprochen. Sie hätten ein gutes Gesprächsklima gehabt. Es sei aber eine mangelnde bis fehlende Einsicht beim Berufungswerber vorhanden gewesen. Das Gesamtergebnis habe er nicht akzeptieren wollen. Der Berufungswerber habe sich einmal auf der Gegenfahrbahn eingeordnet. Er habe dies im Gutachten beschrieben. Sie seien dann stehen geblieben und hätten ihn gefragt, was die Bodenmarkierung bedeute, darauf habe er keine Antwort gegeben und sei er sich auch nicht bewusst gewesen, dass er auf der Gegenfahrbahn sei. Dieser Umstand lasse auch Rückschlüsse auf Defizite im kognitiven Bereich zu und zwar im Sinne einer offensichtlich beginnenden Abbauerscheinung. Mit zunehmender Fahrtdauer seien auch zwei bis drei Erklärungen notwendig gewesen, um die Fahrt entsprechend der Fahrtroute durchzuführen. Die Anweisungen seien rechtzeitig und wiederholt ausgesprochen worden. Bei den Mängeln, die er festgestellt habe, handle es sich um fahrpraxisunabhängige Mängel und auch Fahrschulfahrzeug unabhängige Mängel.

Die Durchführung einer VPU hinsichtlich der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit beim Berufungswerber habe er deshalb nicht für erforderlich erachtet, weil gravierende Mängel vorhanden gewesen seien. Es seien nicht Bedenken oder Zweifel gegeben gewesen, sondern seien die festgestellten Defizite so gravierend gewesen, dass eine weitere Abklärung mittels VPU nicht mehr sinnvoll erschienen sei. Er habe den Berufungswerber auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer solchen VPU aufgeklärt.

Die Ausführungen des ärztlichen Amtssachverständigen zur Frage, ob der Berufungswerber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B geeignet ist, waren schlüssig und fachlich fundiert. Der Amtsarzt konnte überzeugend und plausibel darlegen, dass der Berufungswerber nicht über die notwendige gesundheitliche Eignung, ein Kraftfahrzeug zu lenken, verfügt und es ihm an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit fehlt. Der Amtsarzt machte deutlich, dass es sich bei den beim Berufungswerber festgestellten Mängeln in der Motorik und im kognitiven Bereich um solche Defizite handelt, die eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Weiters führte er nachvollziehbar aus, dass es sich bei den festgestellten Mängeln um fahrpraxisunabhängige und auch vom Fahrschulfahrzeug unabhängige Mängel handelt. Der Amtsarzt hat die beim Berufungswerber festgestellten Mängel als derart gravierend beurteilt, dass er zur weiteren Abklärung eine verkehrspsychologische Untersuchung als nicht erforderlich erachtete hat. Dem war seitens der Berufungsinstanz auch nichts entgegenzusetzen.

Die Ausführungen im Gutachten, in welchem auch die Ergebnisse der Beobachtungsfahrt Berücksichtigung fanden,

machen deutlich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B beim Berufungswerber derzeit nicht gegeben sind, sodass insgesamt die amtsärztliche Beurteilung als nicht unrichtig und unschlüssig angesehen werden kann. Der Berufungswerber konnte dieser fachlichen Beurteilung nichts Entscheidungswesentliches entgegensetzen. Die Berufungsinstanz folgt daher dem erstellten ärztlichen Gutachten vom 3.10.2005 und legt dieses im Zusammenhalt mit den Ausführungen des Amtsarztes in der öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung der Entscheidung zugrunde.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Führerscheingesetzes ? FSG, BGBl I Nr. 120/1997 idgF, darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Nach § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein und ist von einem im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde, die das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung durchführt, in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ? FSG-GV, BGBl II 1997/322, gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere

Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1.

die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

2.

die nötige Körpergröße besitzt,

2.

ausreichend frei von Behinderungen ist und

4.

aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten

gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Die Berufungsinstanz hatte aufgrund der Berufung zu überprüfen, ob die Abweisung

des Antrages des Berufungswerbers auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Im abgeführten Beweisverfahren stellte sich heraus, dass die Abweisung berechtigt

war und die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 des Führerscheingesetzes mangels Vorliegens der gesundheitlichen

Eignung nicht gegeben waren. Maßgeblich für die Nichtstattgebung war das im Sinne

des § 8 des Führerscheingesetzes erstellte amtsärztliche Gutachten, welches den Berufungswerber für gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Klasse B zu

lenken, erachtete. Die vom Berufungswerber ins Treffen geführten Argumente, dass

das Fahrschulfahrzeug, mit dem er die Beobachtungsfahrt durchgeführt habe, für ihn

schwer zu lenken gewesen und er durch die laufenden Anweisungen während der Beobachtungsfahrt in Stress geraten sei, waren nicht geeignet, im Ergebnis eine

anderslautende Beurteilung herbeizuführen. Zum Antrag des Berufungswerbers, zur Feststellung der Eignung für die Erteilung der Lenkberechtigung eine verkehrspsychologische Untersuchung durchführen zu lassen, ist festzuhalten, dass

es ihm unbenommen bleibt, von sich aus eine solche verkehrspsychologische

Untersuchung vorzunehmen. Die verkehrspsychologische Untersuchung stellt aber

nur eine der Grundlagen für ein von einem Amtsarzt zu erstellendes ärztliches

Gutachten im Sinne des § 8 FSG dar. Es reicht eine verkehrspsychologische

Untersuchung allein noch nicht aus, um eine gesundheitliche Eignung zum Lenken

von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Dem Antrag des Berufungswerbers konnte

derzeit wegen fehlender gesundheitlicher Eignung nicht entsprochen werden.

Aus den dargestellten Erwägungen musste daher der gegenständlichen

Berufung

Erfolg versagt bleiben

#### **Schlagworte**

Defizite, kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit, Konzentrationsschwäche, Überblicksgewinnung, mangelnde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>